

Die New-Yorker
Staatliche Besserungsanstalt

zu

Elmira

von

Alexander Winter

Autor von: „Problems of life“ etc.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1890.

Inhalts-Verzeichnis.



Vorwort.	
Einleitung	1
Die Organisierung in der Anstalt	6
Aufnahme der Individuen	13
Beförderung und Entlassung der Gefangenen	22
Parole oder Entlassung auf Ehrenwort	35
Tagesordnung	38
Kost	41
Grad-Unterschiede	42
Schul-Unterricht	46
Die Instituts-Bibliothek	66
Die Anstalts-Zeitung „The Summary“	70
Ausnutzung der Arbeitskräfte der Gefangenen	72
Technische Ausbildung der Gefangenen	83
Einführung von Selbstwirtschaft unter den Gefangenen	89
Physische Kultur-Experimente	93
Militarische Ausbildung	105
Die reformatorischen Ergebnisse	108
Die Unterhaltungs-Kosten	130



Vorwort.



Kann es wol für uns Sterbliche ein wichtigeres und würdigeres Studium geben, als: der Mensch?! — Und, wie ich mir den Menschen — Seele, Charakter —, nicht allein sein Denken und Handeln, sondern die äusseren und inneren Einflüsse, Ursachen und Motive, die Geist und Seele zu effektiver Ausführung veranlassen, zum ausschliesslichen Lebensprobleme gewählt habe, so glaube im Besonderen in meiner jungen schriftstellerischen Thätigkeit meine Zeit nicht zu unnütz einem Gegenstande, wie dem vorliegenden Systeme, gewidmet zu habe, mit welchem Gesetzgeber, wohl oder übel, wenn nicht bald, dann sicherlich in nicht allzu ferner Zukunft, sich zu befassen haben werden. M. Lombroso hat längst die Aufmerksamkeit der ganzen civilisierten Welt auf sich gelenkt; seine Anhänger mehren sich, wenn gleich langsam, doch beständig. Es besteht auch kaum ein Zweifel, dass seine Theorie bei dem Elmira-Systeme, oder einer ähnlichen Organisation ankommen muss, welches Zugeständnis in neuerer Zeit mir mehrfach von hochverehrten Freunden eingeräumt worden ist. Ein grosser Schritt jedoch zur Reform unseres Straf- oder Besserungs-Wesens ist die im neuen italienischen Strafgesetzbuch eingeführte „Verwarnung“, eine Einrichtung, die in England seit langer Zeit

VI

eingeführt und häufig zur Anwendung kommt. Demnach hängt bei gewissen Vergehen im ersten Falle der Strafvollzug von einem neuen Verstoffe gegen das Gesetz ab. Demjenigen also, der sich einmal vergangen hat, wird noch Gelegenheit geboten, sich vor einem nochmaligen Vergehen und dem Fallen in die Kategorie der Gefangenen und Verbrecher zu bewahren. Es bedarf keiner weiteren Erörterung wie Unzählige, ausschliesslich infolge rücksichtsloser Anwendung des Strafvollzugs bei den ersten geringen Uebertretungen zu den gefürchtetsten Verbrechern gemacht worden sind; und in Wirklichkeit zeigt dieser Verwarnungs-Modus in England staunenswerte Resultate, wenngleich ein direkter Nachweis nicht beigebracht werden kann.

Die erstaunliche Abnahme der Verbrechen in England — 13 000 in den letzten zehn Jahren — hat unstreitig seinen Hauptgrund in dem verbesserten Strafverfahren und Gefängnis-System; wobei in Erwägung zu ziehen ist, dass Industrie-Schulen und Besserungs-Anstalten für jugendliche Uebelthäter in den letzten elf Jahren in ihrer Bevölkerungszahl um 16 000 zugenommen haben.

Nirgends wol macht sich die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform in der Behandlungs- und Bestrafungs-Theorie der Gesetzes-Uebertreter fühlbarer, als in Deutschland, zu einer Zeit, wo es auf der Spitze der Civilisation zu stehen vermeint. Kann man sich aber die höchste Stufe der Civilisation anders vorstellen, als die höchste Entfaltung des Individualismus?! Wo besteht aber diese individuelle Hebung, wenn ein Mensch schlimmer denn ein Stück Vieh behandelt wird, oder, nach der allgemein bestehenden Auffassung behandelt werden muss, damit die

gesellschaftliche Ordnung und öffentliche Sicherheit aufrecht erhalten wird; — und zwar nur deshalb —, weil er sich gegen ein, zu unserem eigenen Schutze stipulirtes Gesetz, vergangen, eine That, die in den weitaus meisten Fällen nur äusseren Ursachen entspringt und die, hätte sich der Uebertreter zur Zeit in anderen Verhältnissen befunden, nicht verübt worden wäre?! Hier liegt ein unendliches weites Feld für Männer der Wissenschaft, für alle Denkenden der Gesellschaft überhaupt; und es ist nur zu bedauern, dass diesem Punkte mit so verhältnismässig wenig Energie und gutem Willen näher getreten wird. Ich bin weit entfernt meinem teuren Vaterlande in dieser Hinsicht irgend einen Vorwurf zu machen. Dieselben Uebelstände bestehen in anderen Ländern und teilweise in weit ärgerem Masse. Der Schwerpunkt liegt in den Fesseln der Tradition, in den Verhältnissen, die bisher nicht anders gekannt und gedacht worden sind. Deutschland hat sich indess neuerer Zeit in der internationalen Concurrenz durch eigene Kraft aus sich selbst, teilweise sogar tonangebend, in den Vordergrund emporgeschwungen und deshalb erachte ich es besonders verpflichtet, initiativmässig einen energischen Schritt in der Modifizierung des Strafsystems, in Theorie und Praxis, zu unternehmen.

Die Abschreckungs-Theorie wird nicht so leicht, wenn überhaupt, als notwendiges Uebel gänzlich fallen gelassen werden können; so lange sie besteht, müsste sie, gleich dem Begriff „Strafe“, nur bei dem wirklichen Taugenichts, dem anerkannten Verbrecher zur Anwendung kommen, um die Gesellschaft vor seiner Gefährlichkeit zu schützen. Es ist eine grosse und bestimmte Scheidelinie zwischen einem

VIII

Verbrecher und dem Verüber eines Verbrechens zu ziehen und jeder Fall muss speciell und individuell, im weitesten Sinne des Wortes, behandelt werden, beides Umstände, die nur zu arge Vernachlässigung erfahren. Je tiefer man in das Innere des Uebelthäters eindringt und das Funktionieren seiner sichtbaren und unsichtbaren Organismen studiert, um so mannigfaltiger und grösser werden die Unterschiede und beweisen das specifisch geringe Vorhandensein absoluter Verbrecher-Subjecte. Eine Analyse würde, auf Grund sorgfältig gesammelten Materials, zu dem ziemlich annähernd begründeten Resultat führen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach 10 Prozent, in keinem Falle mehr als 20 Prozent aller Verüber von Verbrechen wirkliche Verbrecher, mit positiv verbrecherischen Motiven sind; und nur diese allein sollten dem Criminal-Strafgesetz verfallen. Nach dem bestehenden Modus ist allerdings eine autentische Scheidungslinie zu ziehen nicht möglich; diese Schwierigkeit ist jedoch in Brockways System vollständig überwunden.

Wie berechtigt ist nun die Frage: Warum sollen die 90 oder 80 Prozent aller Uebelthäter, welche sich ein einziges, vielleicht nie wiederholendes Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, dieselbe Behandlung erfahren, als die verhältnismässig geringe Zahl notorischer Verbrecher-Subjecte? Abgesehen vom christlichen Standpunkte, gebietet es das Menschliche unserer Civilisations-Stufe, die vorgeschrittene Bildung und der Gefühlssinn unserer Zeit, dass man jenem Gros die Möglichkeit, sich durch eigene Kraft der Rehabilitation wieder würdig zu machen, nicht nur nicht benimmt, sondern im Gegenteil, jede Gelegenheit in der Unterstützung solch edler Bestrebungen zu bieten

sucht. Die bestehende Strafgesetzgebung im Allgemeinen und die Gefängnisse, Zucht- etc. Häuser im Speciellen haben auch nicht den geringsten Anspruch darauf, das Subject radical und aus sich selbst zu bessern und zu heben; viel richtiger gesagt verfolgen sie den Zweck der Verrohung und des Einprägens von Furcht vor der Strafe, zeitigen also absolut ungesunde und unnatürliche Resultate. Die strenge und einheitliche Zucht und Ordnung, die in der Schule und in dem Waffenrocke segensbringend und unbedingt notwendig ist, ist im öffentlichen Leben, im Interesse des National-Wohles, wenn zuweit gehend, vom Uebel. Der Mensch muss selbständig zu denken und zu handeln lernen, muss wissen, dass er Mensch ist, selbst das Unterscheidungsvermögen zwischen recht und unrecht besitzen und aus eigenem Antriebe zu der Ueberzeugung geführt werden, dass der rechte Weg der kürzeste ist und er selbst die Vorteile der zum Schutze der Gesellschaft eingesetzten Gesetze, genießt. „Wer sein Kind lieb hat züchtigt es“, ist wol beim unverständigen Kinde, seitens der Eltern ein sehr erprobtes Besserungsmittel, nicht aber beim erwachsenen Menschen seitens des Staates. Das Kind ist in einem gewissen Sinne Eigentum der Eltern, nicht aber der Mensch dasjenige des Staates, denn dieser bildet sich doch nur aus Menschen. Wo bleibt dann die Wahrung, gar nicht zu reden von der Entfaltung des Individualismus, wenn das Individuum nur durch die beständige Furcht vor der harten Strafe abgehalten wird, oder werden soll, unrecht zu thun?! Nicht milde, sondern rein menschliche Behandlung und die Eröffnung der Wege zur Selbst-Erkenntnis können nur zu gesunden und dauernden Resultaten führen.

Soweit wir in der Geschichte des Menschengeschlechts nachforschen können, finden wir Vergehen: Mit dem Gesetz kam die Sünde; ohne Gesetz giebt es keine Uebertretung. Die frühesten Bekenntnisse an eine göttliche Autorität sind mit Vergehen verbunden; die Zehn Gebote handeln darüber, nicht nur über Gegenwart, sondern Zukunft, über das Nicht-Vorhandene, aber Kommen-Sollende. Sie deuten klar an, dass Vergehen auf dieser Erde vorkommen müssen. Gesetz und Sünde sind also danach untrennbar mit unserer Lebens-Sphäre verbunden; fast scheint es, dass jenes zuerst bestand um sündigen zu können, um uns selbst durch Befolgen der Gebote, durch Widerstand gegen die, mit dem Uebertreten zusammenhängenden oder ihm vorangehenden Versucher-Gelüste in unserer Selbst-Achtung zu heben, und einen kostbaren Schatz auf unserer sonst so reizlosen Lebensweise, in der Genugthuung der Wahrung des Gesetzes, in dem Besitzen eines moralisch-religiösen Haltes finden zu lassen. Wie könnte man sich auch ein irdisches Dasein ohne Gebote und Verbote, ohne Klarlegen des Begriffes Recht und Unrecht, vorstellen?! Gesetze sind also unbedingt für die menschliche Cultur und Civilisierung erforderlich und constituieren unsere sogenannte Gesellschaft. Da nun Gesetz und Uebertretung eng correlativ sind, so ist auch eine Ausrottung der letzteren unmöglich; das Problem ihrer Beseitigung ist daher unlösbar. Wir sind und bleiben Vergehen ausgesetzt und gehören im weiteren Sinne Alle zu Uebelthätern.

Die Gesetzgebung aller Staaten wird zum Schutze und Wohlbefinden unserer Gesellschaft von Tag zu Tag mannigfaltiger, und schafft mehr und mehr Wege zu Ueber-

tretungen. Wie leicht ist es also, unter unseren heutigen socialen Verhältnissen und den umgebenden Versuchungen für einen etwas Wankelmütigen zu fallen?! Und wie wenig fehlt einem solchen Menschen wieder und wieder zu fallen, wenn er, anstatt zur Selbst-Erkenntnis gebracht zu werden, verstossen und physisch bestraft wird?! Wie schwierig es auch scheint hierfür einen durchdringenden, diese Zustände bessernden Reform-Plan zu finden, so genügt nur ein Einblick ins Elmira-System, um bald überzeugt zu werden, wie diese schwierige Aufgabe gelöst werden kann.

Ferner ist es eine der wichtigsten socialen Fragen: Was leidet nicht die Gesellschaft, und welchen Gefahren ist sie nicht beständig ausgesetzt, wenn ein ungebesserter Sträfling entlassen wird, der noch, wie es nur zu oft der Fall ist, in Folge der angewandten unzweckmässigen Behandlungsweise verbissener und zum directen Menschenhasser geworden ist? Die Tragweite des schlechten Einflusses eines derartigen Individuums auf unsere Gesellschaft ist gar nicht zu bemessen, und wie berechtigt ist dann nicht die Annahme eines Grundsatzes, wonach die Freilassung ausschliesslich von dem Zustande des fraglichen Sträflings abhängt, d. h. dass er erst dann dieselbe eingeräumt bekommt, und in unsere Gesellschaft zugelassen wird, wenn er dessen würdig ist, analog des ersten und Haupt-Zweckes der Elmira-Besserungsanstalt. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich der Hoffnung Raum gebe, dass der Tag nicht zu fern sein möge, wo der Grundsatz angenommen wird: dass das Endziel unseres Strafverfahrens darin besteht, den Uebertreter solange in Verwahrsam zu halten, bis er gänzlich gebessert und es angebracht erscheint, ihn der Gesellschaft

XII

zurückzugeben. Wird mit der Strafe eine Verminderung der Vergehen beabsichtigt, — ich kann mich an dieser Stelle nicht mit der Frage befassen: ob, und wie weit sich eine solche Absicht verwirklicht — dann erscheint es nicht nur gesetzmässig, sondern consequenterweise unbedingt notwendig, das Subject einer Behandlung zu unterziehen, die einen solchen Endzweck verfolgt, und es so lange in Verwahrsam zu halten, bis dieses Ziel, wenigstens soweit es unsere jetzigen wissenschaftlichen Mittel erlauben, einigermassen erreicht ist. Es kann und sollte uns nicht daran gelegen sein, den Strafvollzug prompt ausführen zu können, sondern, dass der Begriff „Strafe“ eine grössere Würdigung erfahre, und Gesetzes-Uebertretungen nach Möglichkeit vermieden und vermindert werden. Es erfordert also Verurteilung auf unbestimmte Zeit. Zeigt sich das Individuum zur Besserung empfänglich, und genügt es den respectiven Vorschriften, so sollte nach verhältnismässig kurzem Verwahrsam die Freilassung bewirkt werden um ihn, ausgestattet mit besserer Erkenntnis von Recht und Unrecht, noch einmal Gelegenheit zu geben, durch eine ordentliche und recht-schaffene Lebensweise sich einen Platz in der Gesellschaft sichern und seine Zukunft erhalten zu können.

Nicht von der philanthropischen Seite, oder wenigstens nicht allein, sondern von der wissenschaftlichen, und nicht im Interesse des respectiven Individuums, sondern demjenigen der Allgemeinheit unserer Gesellschaft bedarf der besserungsfähige Uebelthäter Protection, d. h. reformatorsche Behandlung. Degradierende Arbeit, rohe Behandlung, ungesunde niederdrückende äussere Einwirkung des ganzen Gefangenschafts-Wesens, Abscheu von Seiten der Mitmenschen,

kurz, das Ersticken des Strebens nach einem gewissen Ziele im Individuum, vernichtet nur zu unfehlbar jeglichen Schutz für die Gesellschaft; und doch sollte er den alleinigen Zweck der Gefangenschaft bilden. Nach den bestehenden Massregeln ist das Individuum nach Wiedererlangung seiner Freiheit meist ein grösserer Feind der Gesellschaft, als vor Eintritt in die Gefangenschaft. Es wird von den Gefangenen gerühmt, dass sie während der Gefangenschaft die besten Menschen sind, weil ihnen die Gelegenheit zum Uebelthun fehlt. Aber wie irrig und widersinnig ist nicht die Ansicht, dadurch ein gleich gutes Betragen des Individuums nach seiner Entlassung vorauszusetzen! Es ist richtig, dass lange Gewohnheit häufig grossen Einfluss auf den Menschen übt, aber, wie unbegründet ist es nicht, daraus den Schluss zu ziehen, dass ein Mensch den unendlichen Versuchungen im öffentlichen Leben widerstehen wird, weil er es in der Gefangenschaft thut, wo er in seiner Zelle abgeschlossen, auf Schritt und Tritt kontrolliert wird und bloss mechanische Maschine ist! Eine solche maschinelle Besserung, wenn man sich wirklich dieses Ausdrucks bedienen will, ist absolut ohne jeden gesunden und dauernden Erfolg; er kann nur dort erzielt werden, wo die freie Willenskraft und ein zielbewusstes Streben im Menschen nicht erstickt, ja, nach Möglichkeit gefördert wird. In Elmira wird diese Selbstständigkeit im Individuum vom ersten Augenblicke der Gefangenschaft an gepflegt; es hat selbstständig zu denken und handeln, seinen Charakter, die körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten offen zu zeigen und entfalten und sich ausschliesslich durch eigene Kraft und Energie emporzuarbeiten. Ganz im Gegensatz zu der allgemein

XIV

bestehenden mechanischen Gleichförmigkeit ist in Elmira die Behandlungsweise der Gefangenen durchaus individuell, ganz analog des freien Lebens und der Natur des Menschen. Dies ist die Verwirklichung eines Grundsatzes, für den Herr Professor Röder schon vor 30 Jahren eintrat. Bei unserem heutigen Kampfe um's tägliche Brot ist Jedermann mehr denn je auf sich selbst angewiesen, und verdankt nur der eigenen Thätigkeit seine Existenz und Wohlbefinden. Die Resultate unserer heutigen Bestrafungs-Theorie müssen also absolut negative sein.

Das Elmira-System macht durch die Natur der Uebertretung, durch die Schwere des Verbrechens, keinen Unterschied in der Behandlungsweise des Subjects. Es ist ganz gleichgültig, ob das gesetzlich in Betracht kommende Strafmass 10 oder 20 Jahre, oder nur 12 Monate lauten würde; der nach Elmira kommende Sträfling unterliegt den Bestimmungen der Besserungs-Anstalt, und, wenn er diesen genügt d. h. gebessert ist, wird er entlassen, ohne Rücksicht auf die Länge der Strafe. Brockway's Theorie bezweckt ausschliesslich Bekehrung und Ausrottung der verbrecherischen Keime eines besserungsfähigen Verbrechers, und stützt sich dabei darauf, dass es ganz gleich ist, ob eine mehr oder minder schwere Uebertretung vorliegt, sondern, dass überhaupt eine Uebertretung oder Unregelmässigkeit vorhanden ist, deren Wiederholung für die Zukunft verhindert werden muss, sowie ferner, dass der Verbrecher bei oder vor Verübung der That meist gar nicht an die dafür folgende Strafe, sondern nur an das Erreichen seines Zweckes und an ein unentdecktes Entkommen vor den Armen der Gerechtigkeit denkt, und dass schliesslich eine grosse Menge

verbrecherischer Handlungen nur aus reiner Unkenntnis, Unbedachtsamkeit und Nachlässigkeit verübt werden, besonders in den jugendlichen Jahren bis zu dem Alter, wo Vernunft im Menschen zu regieren beginnt, also diejenige Lebensperiode, die bei einem Besserungs-System hauptsächlich in Betracht kommt.

Ich habe das Arbeiten der newyorker Besserungsanstalt in Elmira lange Zeit mit der grössten Sorgfalt bewacht und, erst nachdem ich mir von den zweifellosen Erfolgen und der absoluten practischen Durchführbarkeit des Systems, nicht allein unter amerikanischen Verhältnissen, sondern denjenigen der alten Welt Ueberzeugung verschafft, bin ich der Veröffentlichung des Ergebnisses meines Studiums näher getreten. Die in „Unsere Zeit“ im Juni 1889 veröffentlichte Abhandlung darüber zog, wie ich dankbar anerkennen muss, nennenswerte Aufmerksamkeit auf sich, und mit umso grösserem Vertrauen lege eine eingehendere Darstellung, nachdem mir der letztjährige Jahresbericht vorteilhaft zu Hilfe gekommen ist, vor die Öffentlichkeit, mit dem aufrichtigen Wunsche, dass die darin angezeigten Wege richtig erkannt und verstanden werden mögen.

Es ist richtig, dass die deutschen bezw. europäischen Zustände weit von denjenigen der amerikanischen Union abweichen, dass dort Zucht und Ordnung, Armut und Reichtum, Egoismus und Gewinnsucht sich in einem geregelteren Massstabe bewegen als hier. Ich bin auch ferner weit entfernt davon für das System in dem ganzen Umfange, wie es in Elmira zur Anwendung kommt, zu propagieren; denn es ist nicht zu läugnen, dass viele Punkte vorhanden sind, bei denen die philanthropische Gesinnung die Grenze des

XVI

Zweckmässigen und wirklich Nutzbringenden übersteigt, — schwere Strafgesetze auf der einen und übertriebene Menschenfreundlichkeit auf der anderen Seite, überhaupt die krassesten Gegensätze sind charakteristisches Eigenthum der Yankees sondern trete nur für das practisch Anwendbare, für die Grundzüge ein. Diese wird Niemand einfach über Bord werfen oder einer experimentalen Anwendung nicht würdig erachten können. Wie viel Segenbringendes davon abzuleiten ist, hängt ausschliesslich von dem Willen, der Thätigkeit und des Erkenntnisses oder Erkennen-Wollens der Gesetzgeber, und ferner von den staatlichen Ausführungs-Organen, den Beamten ab.

Schliesslich kann ich nicht umhin, ja, ich würde mich eines unverantwortlichen Vergehens schuldig erachten, wenn ich es unterliesse, Herrn General-Superintendent Z. R. Brockway, für die grosse Liebenswürdigkeit und aufopfernde Bereitwilligkeit, mit der er mich in meinem Unternehmen mit jedem gewünschten Material unterstützt, meinen Gefühlen des Dankes an dieser Stelle öffentlich Ausdruck zu geben und es ist mir in der That wahre Seelenfreude es thun zu können. Wäre mir von dieser Seite diese unermüdliche und unerschöpfliche Unterstützung nicht in so vollem Masse zu teil geworden, dann weiss ich nicht, ob mich die Ergebnisse in Elmira derartig animiert haben würden, wie es in der That der Fall ist, ja, ob überhaupt das ganze Besserungs-System, in seinem institutionellen Bau und practischen Arbeiten, meine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und mein Interesse derart gefesselt haben würde, um zur Erkenntnis der effectiven Nützlichkeit und allgemeinen Anwendbarkeit zu kommen.
